



Vierteljähriger Abonnementär. in Breslau 1½ Thlr., Wochen-Abonnement. 5 Sgr., außerhalb pro Quartal incl. Porto 2½ Thlr. — Inserationsgebühr für den Raum einer sechsteltheligen Zeile in Zeitung 2 Sgr., Reklame 5 Sgr.

Edition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Postanstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 588. Mittag-Ausgabe.

Fünfundfünzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trenkendorf.

Mittwoch, den 16. December 1874.

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

31. Sitzung des Reichstages. (15. December.)

11 Uhr. Am Tische des Bundesrates Delbrück, v. Kameke, Geh. Rath Michaelis u. A.

Der Abg. Graf v. Arnim-Borzenburg zeigt dem Präsidium an, daß er durch seine Ernennung zum Oberpräsidenten von Schlesien sein Mandat für erschöpft erachtet.

Das Haus erledigt zunächst die noch restirenden Capitel des Etats. Capitel 8 der Ausgaben Reichsschuld wird um 150,000 Mark vermehrt, die zur Verzinsung des Marine-Anleihe verwendet werden sollen. Zugleich wird folgende Resolution angenommen: „Den Reichskanzler zu ersuchen, in Erwagung zu ziehen, ob es sich nicht empfiehlt, in Zukunft unverzinsliche Schatzanleihungen auszugeben.“

Die Einnahmen aus Zinsen an belegten Reichsgeldern werden im Betrage von 9,380,000 Mark bewilligt.

Von den einmaligen Ausgaben wird der Dispositionsfonds des Kaisers zur Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten im Betrage von 77,279 Mark bewilligt.

Gleich steht noch die zweite Verhandlung der Matricular-Beiträge aus. Der vorgelegte Reichshaushalt stellte dieselben auf 92,761,504 Mark fest; aber schon in der ersten Lesung wurde diese Forderung bemängelt und die Budget-Commission beantragt, sie um 25,575,253 Mark zu vermindern, also auf der Höhe des Vorjahres von 67,186,251 Mark zu belassen; dagegen sollen, um den fehlenden Betrag zu decken, neben den Überschüssen aus dem Jahre 1873, auch schon die Überschüsse des Jahres 1874 für die Bedürfnisse des Jahres 1875 in Einnahme gestellt und zwar in dem Betrage, der nothwendig sein wird, um den Etat zu balanciren.

Referent Abg. Riedert: Es wirb nicht nothwendig sein, aus den Überschüssen des Jahres 1874 die abgesetzte Summe von 25,575,253 Mark in demselben Betrage zu entnehmen, da sich durch die verschiedenen von uns beschlossenen Abziehungen der erforderliche Betrag auf 18,310,507 Mark reduciren wird. Mit voller Sicherheit sind im Jahre 1874 Überschüsse von 40 Millionen Mark und noch mehr zu erwarten, namentlich aus den höheren Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchssteuern. Veranlagt man den Überschuß für 1874 auf 45 Millionen Mark und verfügt man über einen Betrag von 18,310,507 Mark für 1875, so bleiben für 1876 immer noch 26—27 Millionen Mark verfügbar, die jetzt schon thatsächlich in den Kassen des Reiches vorhanden sind. Artikel 70 der Verfassung bestimmt: „Zur Bereitstellung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Überschüsse des Vorjahrs.“ Der Vertreter der Reichsregierung hat in der Commission erklärt, daß seiner persönlichen Ansicht nach die Zulässigkeit der Verwendung der Überschüsse des laufenden Jahres nach dem Wortlaut der Verfassung nicht in Abrede gestellt werden könne. Gegen den Antrag der Budgetcommission wurden seitens der Reichsregierung mehrere Bedenken geltend gemacht. Zunächst hat man constatirt, daß die Annahme des Antrages der Commission dem Bundesrathe immer noch die Freiheit lasse, sich darüber zu entscheiden, denn in der Verfassung sei keine Verpflichtung ausgesprochen, die Überschüsse des laufenden Jahres im nächsten Etat schon zu berücksichtigen.

Die Finanzverhältnisse des Reiches würden dadurch wesentlich verschoben und die Consequenz würde die Forderung einer neuen Steuer sein, mit welcher die Bundesregierungen vor den Reichstag treten würden. Mit Annahme des Antrages der Budgetcommission würde gewissermaßen ein Anerkennung einer solchen neuen Steuer ausgesprochen sein. Eventuell für den Fall der Annahme des Antrages empfahl der Vertreter der Bundesregierungen, jedenfalls den Betrag der Matricularbeiträge nicht auf 67,186,000 Mark festzulegen, sondern um etwa 1,800,000 Mark höher; dann würde der Betrag ungefähr derselbe sein, wie pro 1874. Diese Differenz erläutert sich daraus, daß den süddeutschen Staaten zuwachsende höhere Einnahmen von der Post und aus den Steuern auf Branntwein und Bier. Würde man den Betrag auf der alten Höhe lassen, so würden tatsächlich die süddeutschen Staaten eine Ermäßigung erfahren, zu welcher ein Grund in keiner Weise vorliegt. Die Majorität der Budgetcommission könnte sich von der Richtigkeit dieser Ausführungen nicht überzeugen. Sie legte zunächst Berichtigung dagegen ein, daß in der Annahme des Antrages der Budgetcommission auch nur irgendwie ein Anerkenntniß liege, daß eine neue Steuer zu bewilligen sein werde. Dies sei lediglich der zukünftigen Gestaltung der Finanzverhältnisse vorzubehalten. Es wurde auch ferner mit Rücksicht auf die Thatsachen ausgeführt, daß ein Grund zu so weit gehenden Beschrifungen, wie sie hier in der ersten Beratung im Plenum zum Ausdruck gekommen sind, in keiner Weise vorliege.

Wenn man den Etat von 1875 derjenigen Dinge entkleidet, die als durchlaufende Posten eine Bedeutung nicht haben, so kommt man zu einem Ordinariu und einem Extraordinarium von etwa 390,000,000 Mark. Es würde dem gegenüberstehen nach dem Etatprojecte von 1875 eine Einnahme von 260 bis 265 Millionen Mark. Rednet man nun noch die Abziehungen, die man in diesem Jahre an dem Etatproject von 1875 gemacht hat, so würde etwa ein Rest von 125 Millionen als Differenz zwischen Einnahme und Ausgabe verbleiben. Wenn man nun annimmt, daß die natürliche Steigerung der Ausgaben im nächsten Etatproject gegenüberzustellen und zu balancieren ist mit der natürlichen Steigerung der Einnahmen und wenn man ferner in Rechnung zieht, daß für den Etat für 1876 noch der vorhin erwähnte Betrag von etwa 27 Millionen Mark aus den Überschüssen des Jahres 1874 zur Disposition steht, so würden Sie immer nur in dem Etatproject von 1876 auf einen Matricularbeitrag von etwa 92 bis 95 Millionen Mark kommen. Im ungünstigsten Falle würden wir also im Jahre 1876 genau so stehen, wie bei dem Etatproject der Bundesregierungen in diesem Jahre. Voraussichtlich wird das Verhältniß aber ein erheblich günstigeres sein und es wird wahrscheinlich nicht einmal der Betrag der Matricularbeiträge um 25 Millionen Mark erhöht werden dürfen, wenn man die Überschüsse von 1876 nicht verhindern will. Zu dem Etatproject von 1875 liefert die Einnahme zur Deckung der 50 Millionen Mehrforderung die Hälfte von 25 Millionen. Man kann wohl mit Sicherheit annehmen, daß die Einnahmen aus den Verbrauchssteuern und Zöllen in dem Etatproject von 1876 einen erheblich höheren Betrag haben werden als 1875.

Angefecht dieser Thatsachen wäre es in der That ungerechtfertigt, wenn der Reichstag auf den Antrag der Bundesregierungen, die Matricularbeiträge um 25 Millionen zu erhöhen, eingehen wollte. Es heißt das nicht anders als mehr Steuern erheben, als das jetzige Bedürfniß verlangt. (Sehr wahr! links) Für jeden außerordentlichen Fall ist das Reich finanziell voll und gut ausgerüstet; für gewöhnliche Zeiten aber entspricht es noch der Meinung der Majorität der Budgetcommission, den richtigen Grundfählen einer guten Finanzpolitik ist, daß man den Reichsangehörigen nicht mehr Steuern und Lasten zumutzen soll, als es die jeweiligen Bedürfnisse des Reiches verlangen. (Sehr wahr! links.)

Abg. v. Benda: Ich fühle mich berufen, im Namen der sechs Mitglieder der Budget-Commission, welche gegen den Antrag gestimmt haben, und auch im Namen der hessisch zahlreichen Mitglieder der Versammlung, welche den Antrag nicht annehmen werden, zu erläutern, daß wir für diesen Beichstall die Anantwortung nicht zu übernehmen gesonnen sind, der ein höchst ungewöhnlicher und allen Überlieferungen widersprechender ist. Nicht bloss im Reichstage, sondern auch im preußischen Abgeordnetenhaus haben wir bis jetzt ohne Ausnahme die Praxis befolgt, daß die Überschüsse des einen Jahres nicht in dem daraus folgenden, sondern erst im dritten Jahre eingesetzt werden; ich könnte sogar auf andere Staaten, z. B. auf Holland hinweisen, die sich in ähnlicher Lage befinden. Wir haben dadurch von Jahr zu Jahr trotz der Schwankungen, welche mit dem natürlichen Gang und der Entwicklung der Einnahmen verbunden sind, eine gewisse Stetigkeit erlangt. Aus den Erfahrungen war man ja nach der Größe im Stande, die Bedürfnisse der Extraordinarien zu befriedigen und man hatte dabei den Vorsprung, durch diese Reservebestände sich in der Möglichkeit zu sehen, Aufnahmen für ein Jahr bevorstand, zu suspendieren, indem man zuerst die Reservebestände verwandte. Ganz dieselben Verhältnisse liegen im deutschen

Reiche vor; das Reich unterscheidet sich gar nicht von den Einzelstaaten, denn die Erhöhung der Matricularbeiträge bedeutet im Reiche dasselbe, was in den Einzelstaaten das Deficit bedeutet. Wenn man nun zur Vermeidung der Erhöhung der Matricularbeiträge auf die verschiedenen Reichsfonds verwiesen hat, so muß ich deren Erfüllung allerdings zugeben, aber sie sind für die Reichsverwaltung unnahbar und für andere Zwecke in Anspruch genommen; die Kriegsschädigung ist bis auf einen kleinen Rest absorbiert; das sind außer den Betriebsfonds, die wir nicht angreifen können, die einzigen disponiblen Bestände, die wir im Falle der Noth vielleicht benutzen könnten.

Liegt denn nun aber wirklich ein solcher Notstand vor? Das bestreite ich auf das Allerentschiedendste. Die Reduzierung der Matricularbeiträge um 25 Millionen Mark auf den Bestand von 1874 ist eine vollständig willkürliche Annahme. Sie wollen zu einem konstanten Niveau kommen; nun bestreite ich, daß das Niveau des vorigen Jahres das konstante ist und behaupte, daß dasjenige, welches wir jetzt einnehmen, das konstante Niveau ist. Wir haben dieselben Matricularbeiträge vor einigen Jahren bezahlt und sind 1873 und 74 in der Lage gewesen, eine Ermäßigung einzutreten zu lassen. Wir kommen nun auf das natürliche Niveau zurück, und ich glaube, wir werden bald auf die 100 Millionen Mark kommen, die meiner Ansicht nach nothwendig sind, um die ordentlichen Ausgaben zu decken. Es ist zwar richtig, daß wir 1876 einen höheren Betrag aus den Zöllen und Verbrauchssteuern erzielen werden, aber gleichzeitig werden sich auch die Zinsen aus belegten Reichsgeldern durch die Verwendung der reservirten Capitalien um 2 bis 3 Millionen Mark vermindern. Die Höhe der Matricularbeiträge, wie sie in den Etat aufgenommen ist, entspricht durchaus den Verhältnissen unserer dauernden Ausgaben und Einnahmen; wenn wir heute auf den Standpunkt von 1874 zurückgehen wollten, so ist das vollkommen willkürlich und unrichtig. Meiner Ansicht nach wird die Ermäßigung der Matricularbeiträge weder erwartet, noch gewünscht, und es wäre eine reine Täuschung, wenn wir den Einzelstaaten weismachen wollten, die natürliche Steigerung der Einnahmen würde so bedeutend sein, daß eine Erhöhung der Matricularbeiträge über den Betrag von ungefähr 67 Millionen Mark nicht nothwendig sein wird.

Ich bestreite auch, daß die Erhöhung der Matricularbeiträge eine Erhöhung der Steuer ist. Eine solche ist nicht zu erwarten, auch wenn die Matricularbeiträge noch höher eingestellt würden. Schieben Sie jetzt die Erhöhung auf, sie stehen Sie 1876 vor derselben Frage und müssen vielleicht einen noch größeren Sprung thun. Selbst nach der Berechnung des Berichtstellers bleiben in diesem Etat noch 17 Millionen Mark ungefähr ungedeckt und müssen aus den Überschüssen für 1874 gedeckt werden. Am 1. Januar 1876 werden Sie also vor dem Sprunge von 42 Millionen Mark stehen. Und vergessen Sie doch nicht, die 25 Millionen Mark, die jetzt nachgelassen werden, wird man nicht zu Steuererlassen oder Steuer-Erlichterungen verwenden, sondern man wird das Geld für dauernde Ausgaben, die sich ja immer finden, verwenden. Wir ständen dann 1876 vor einem Steuersprunge, welcher in den Einzelstaaten nicht erwartet ist und für den deshalb eine Decting nicht vorhanden sein wird. Es wird von den Einzelstaaten eine neue Steuer eingeführt werden müssen, denn diese müssen den Wechsel honoriern, den das Reich auf sie ausstellt. Oder aber wir müssen eine Reichssteuer schaffen; die Herren (nach rechts deutend) wollen eine Börsesteuer; die Herren in der Umgebung des Abg. von Kardorff wollen Tabakmonopol, die Herren vom Centrum wünschen gar keine Steuer. (Heiterkeit) Noch andere wünschen eine Reichseinkommensteuer. Ich sage Ihnen, Sie werden den Schritt, den Sie jetzt vermeiden wollen, jedenfalls thun müssen. Glauben Sie nicht, daß man der Zukunft die Sorge dafür überlassen müsse; dieser Satz ist das Programm einer leichtsinnigen und unvorbereiteten Finanzverwaltung. (Beifall.)

Abg. Lascher: Ich werde die Sache etwas gemüthlicher nehmen können, als der Abg. v. Benda; ich glaube, wir können die Frage etwas akademischer behandeln, als er es gethan, weil mir seit der ersten Lesung entschieden zu sein scheint, daß die Überschüsse eingesetzt werden; ja, ich ahnte damals schon, daß die Regierung gar nicht im Stande sein wird unterem Antrage zu widersprechen, nachdem sie die Überschüsse völlig liquide dem Hause mittheilt hat und ich erwarte auch heute von Seiten der Regierung eine Bestätigung, daß sie dem Budget nicht entgegentreten werde, wenn diese Einnahme eingesetzt werden soll. Eine Ausnahme ist bis jetzt mit der Abrechnung mit den süddeutschen Staaten gemacht worden. Der Herr Regierung-Commission hat nun in der Commission ausgeführt, daß der Vorprojekt der Commission eine Verminderung herbeiführen werde. Dem würde ich nicht bestimmen; ich würde materiell allerdings wünschen, daß eine Berechnung aufgemacht werde, denn ein Princip muss man ja im Ganzen festhalten. Es hätten noch mehr Überschüsse eingesetzt werden können, wir haben aber die Linie festgestellt, wonach nicht die formelle Zahl des vorigen Jahres festgehalten werde, sondern die materielle. Dies ist aber nur eine calculatorische Frage, die ich nicht auseinandersetzen will; hier handelt es sich in der Hauptsache um die Frage, ob gewisse Überschüsse noch ein Jahr hindurch in der Reichskasse liegen bleiben sollen, um im nächsten Jahre für laufende Einnahmen zur Verwendung zu kommen, oder ob ein Theil derjenigen Überschüsse, welche jetzt bereits in den Kassen des Reiches liegen und keine Verwendung haben, schon in diesem Jahre zu bedürfnissen des Jahres 1875 verwendet werden sollen.

Ich muß gestehen, daß es in meinen gewöhnlichen bürgerlichen Kopf nicht hineingeht will, daß wir in den einzelnen Staaten neue Ausschreibungen und Gelde verlangen wollen, während das Reich nicht weiß, was es mit seinem Gelde machen soll. (Sehr richtig!) Eine solche Finanzpolitik in einem Parlamente vieler Köpfe klar zu machen, wird schwer halten. Das Bild, welches sich uns darstellt, wenn der Finanzminister die eine Hand offen hält, um die Gelde einzunehmen, während er hinten belastet ist mit Gelde, mit denen er gar nichts anzutun weiß, ist ein Bild zum Lachen. Wir haben zu fragen, ob irgend welche Gefahren zu fürchten sind, wenn wir diese Gelde schon in diesem Jahre zur Verwendung bringen sollen. Ich gebe dabei von dem Grundsatz aus: Diese Überschüsse, mit einer bestimmten Summe eingeschloßt in den Händen derjenigen, die mit Capitalien arbeiten, sind nützliche Erwerbsinstrumente, die keinen Überschüß aber in der Reichskasse sind Rentiergeld, oft sogar sehr schädliches Rentengeld, wenn nämlich die Discontirungs-Politik dahin getrieben wird, wie wir neulich bei der Beratung des Bantgesetzes von dem preußischen Staate erfahren haben, der die Gelde auf den Markt warf, mit 2—3 p. c. discontirte ließ und unsere Metallverhältnisse dadurch in Verwirrung brachte. In solche Bantiers-Interessen will ich das Reich nicht hineinbringen.

Die Beratung eines Budgets hat gar nichts zu thun mit einer gesetzgeberischen Steuerpolitik; ein Budget hat die Bedeutung, daß derjenige, der es aufzumachen hat, sich die Frage vorlegt; wie viel Ausgaben werden in diesem Jahr im Reiche gemacht werden müssen und wie viele Gelde stehen zur Disposition, die zu keinem andern Zwecke verwendbar sind, als eben zur Besteitung von Staatsausgaben. Und wenn er dann nicht genug hat, so schreibt er entweder neue Steuern oder Matricularbeiträge aus.

Nun lasse ich alle diejenigen Beträge außer Betracht, welche bereits zu bestimmten Zwecken überwiesen sind, und neine, daß wir berechtigt gewesen wären, die sämtlichen Überschüsse schon in diesem Jahre einzuführen. Wenn wir sie auf zwei Jahre verteilen, so verzichten wir damit bereits auf eine bestimmte uns sonst zustehende verfassungsnähere Befugnis. Die Befugnis für das nächste Jahr sind zunächst nicht begründet. Herr v. Benda erwartet ein Deficit und eine Erhöhung der Matricularbeiträge. Ein so guter Rechner und Budgetmann er nun auch ist, so haben sich doch viele seiner früher ausgesprochenen Befürchtungen in nichts bewährt. Wir haben für 1875 bedeutende Überschüsse aus 1874 und wenn die Verhältnisse nicht außerordentlich schlecht sind, wird im nächsten Jahre zu den jetzigen Matricularbeiträgen so viel Zuschlag erhoben werden müssen, als Herr v. Benda in diesem Jahre erheben will. Wenn ich es nun für ein großes Uebel halte, Matricularbeiträge einzuführen und zu erhöhen, so wende ich doch nicht in diesem Jahre das Uebel auf mich nebst, um dasselbe Uebel im nächsten Jahre zu vermeiden. Es ist eine falsche Vorstellung, daß der Staat seine Wirtschaft so einrichten könne, daß er die Steuerbestände bereit hält, um zukünftigen Deficits zu begreifen. Herr v. Benda hat ferner gesagt, wenn wir die Gelde, die wir jetzt in Händen habe, den Einzelstaaten geben, so verjubeln sie sie und im nächsten Jahre tritt die Noth ein. Da es aber, abgesehen von

Preußen, wo wir keine Einwirkung darauf haben, bestehende Steuern herabsetzen, in allen Einzelstaaten ein jährliches Steuerbewilligungsrecht haben, so werden doch die Abgeordneten, sobald die Matricularbeiträge verringert werden, nicht mehr Einkommensteuer bewilligen. Und auch wir in Preußen werden auf dem Verlangen nach Finanzreformen bestehen. Nebrigens aber darf das Reich seine Steuer-Politik nicht durch eine willkürliche Wirtschaft mit seinen Matricularbeiträgen verhindern lassen.

Herr v. Benda wünscht, daß dieses Jahr recht viele Matricularbeiträge hingesezt werden sollen, damit das Volk wisse, was die Befürchtung des Miltärgesetzes zu bedeuten habe — ich weiß nicht, ob als Strafe oder Not-Auf: zur klaren Rechnung! Die Rechnung ist ja ganz klar. Ich sage, die Gelde, die vorhanden sind, sollen auch verwendet werden. Wenn es wirklich wahr ist, daß unsere jetzigen Einnahmen nicht ausreichend sind, um die Ausgaben zu decken und da die Ausbringung des Restes durch Matricularbeiträge ein Uebelstand ist, so braucht man nicht das Palliativmittel, daß man die jetzt vorhandenen Gelde auf das nächste Jahr zur Verwendung aufhebt. Sollte der Zustand des nächsten Budgets ergeben, daß das Reich so nicht länger fortstreiten kann, so muß es seine Finanzpolitik ändern. In erster Linie wird dann die Übertragung gewisser Steuern aus den Einzelstaaten auf das Reich erwogen werden müssen. Wir in Preußen haben nur noch eine indirekte Steuer, die Stempelsteuer, welche etwa 10 Millionen Thaler jährlich einbringt; sie zerfällt in eine Urkundensteuer, eine Immobiliensteuer und eine Erbschaftssteuer. Von der letzteren hat der preußische Finanzminister bereits gesagt, er habe sie um deswegen reformiert, weil er wünschte, daß sie in Zukunft Rechte steuern werden möge und ich habe ebenfalls diesen Wunsch. Von der Urkundensteuer halte ich es für noch dringender, daß sie gemeinschaftlich durch das Reich geregelt werde und wenn bei dieser Gelegenheit diese Materie ohnehin zu einer zweckmäßigen Reform kommt, so wird selbst mit Auschluß der Immobiliensteuer der Betrag ein nicht unerheblicher für das Reich sein. Außerdem sehe ich keinen Grund, warum nicht auch der Immobilienstempel auf das Reich übertragen werden können.

Zweitens haben wir in Preußen beispielweise eine Einnahme von 20 Millionen Thaler jährlich aus der Einkommen- und Klassensteuer; es geht jetzt eine Bewegung vor sich, welche beweist, diese Einkommensteuer als allgemeine auf das Reich zu übertragen. Nach solchen beachtenswerten Sympathien muß man sich überlegen, ob nicht unter den vorhandenen Steuern in den einzelnen Staaten solche vorhanden sind, die auf das Reich übertragen werden und die dem Reich eine Unabhängigkeit auch ohne Steuererhöhung verleihen können. — Ich wiederhole also noch einmal: mit diesem Palliativmittel, daß Sie in diesem Jahre gewissermaßen den Kopf in den Busch stecken und eine Fiction annehmen, als ob keine Mittel vorhanden wären, um die Bedürfnisse dieses Jahres zu decken — damit bereiten Sie die Regierung lediglich eine bequeme Finanzpolitik für das nächste Jahr. Wenn wir die Zukunft in's Auge fassen und diezelbe dann als schwarzes Gemälde benutzen wollen, um dieses Jahr mit höheren Steuern zu beladen, so spricht doch der thatsächliche Zustand dagegen, daß für das nächste Jahr eine Vermeidung der Einnahmen als ganz wahrscheinlich in Aussicht steht, d. h. in's Etatrecht übergeht: daß im nächsten Jahre auch Überschüsse aus dem Jahre 1875 werden zu Verwendung kommen können.

Ich gehöre zu denen, welche dem Volke alle Lasten zumuthen, welche durchaus nothwendig sind zur Erhaltung des Reiches und ich werde deshalb niemals zurücktreten, denjenigen Maßregeln zuzustimmen, ob sie nun populär oder unpopulär sein mögen, welche begründet sind in dem unabwbbaren Bedarf des Reiches; aber die Sache ist durchaus schwer, die Reichs-Finanzpolitik in den einzelnen Staaten durchaus verhaftet zu machen, indem den Bürgern viel mehr abgenommen wird, als sie nach Lage der Finanzen im einzelnen Staate zu leisten haben — dazu kann ich mich nicht entschließen. Ich glaube, wenn die Mehrheit des Hauses nach den Anträgen der Budget-Commission mit Ausnahme des von mir erwähnten Punktes befiehlt, wir eine Maßregel ergriffen haben, die mindestens geeignet ist, von dem ganzen Volle verstanden zu werden, während dies bei dem entgegengesetzten Vorschlag nicht der Fall wäre. (Beifall.)

Präsident Delbrück: Über den Antrag der Budgetcommission haben sich die verbündeten Regierungen noch nicht schlußig gemacht. Ich kann daher nur lediglich die Ansicht des Reichskanzleramtes aussprechen. Diese geht dahin, daß sie mit der Tendenz des Antrages: die Höhe der Matricularbeiträge für das zukünftige Etatjahr auf der für das laufende Jahr befindlichen Höhe zu erhalten, vollkommen einverstanden ist. Der Vorredner wies darauf hin, daß es eine schlechte Finanzpolitik sei, eine Menge Geld in Kassen zu haben, ohne zu wissen, was man damit anfangen solle. Dabei befindet er sich, soweit es sich um die Reichsbestände handelt, in einem thatsächlichen Irrthum. Wir werden in den nächsten Jahren sehr genau wissen, was wir mit den Beständen anzufangen haben; und wenn wir in den letzten Jahren diese Bestände hatten, so ist das auch dem Reiche, d. h. den Steuerzahler, sehr zu Gute gekommen. Wir haben, wie bekannt, in den letzten Etatgesetzen jedesmal die Berechtigung gehabt, zur Durchführung der Münzreform in Form von Schenkungsleistungen eine Anleihe aufzunehmen. Die Verzinsung dieser Anleihe figurirt in den einzelnen Reichshaushalt-Etats.

chen Punkt der Sache betrifft, so schlägt die Commission Ihnen vor, das Capitel 13 des Staats festzustellen mit 67,186,251 M. Diese Zahl würde etwas anderes sein, als die Festhaltung der Matricularbeiträge von 74, obgleich es genau dem Betrage derselben entspricht. Denn die Matricularbeiträge vertheilen sich bekanntlich nicht gleichmäßig auf sämtliche Bundesstaaten. Sie enthalten für die süddeutschen Staaten ein Aequivalent der innern Steuern, die im Reichstheil erscheinen. Die richtige Zahl ist 68,969,549 M. Die calculatorische Begründung dieser Ziffer würde indes zu weit führen und hier kaum verständlich sein.

(Schluß folgt.)

Proces Arnim.

Sexte Sitzung, 15. December.

Der Präsident, Criminal-Gerichts-Director Reich, eröffnet die Sitzung um 10½ Uhr und ertheilt das Wort dem Staatsanwalt Lessendorf: Ich habe den Wunsch, jedem einzelnen der Herren Vertheidiger sofort zu antworten und ich hatte dies dem Herrn v. Holzendorff gern gestern schon gethan. Im Allgemeinen muß ich constatiren, daß Herr v. Holzendorff mich besser, als seine Collegen behandelt hat; ich muß ferner constatiren, daß Herr v. Holzendorff gesagt habe, er könne die Legalität des Verfahrens nicht bestreiten, und ich hoffe, daß die beiden anderen Herren Vertheidiger sich dies ad notam nehmen werden. Es hat zunächst der Herr Vertheidiger damit begonnen, einige Mängel der Anklage hervorzuheben und gerügt, daß dieselbe an sehr großer Unklarheit leide. Dem muß ich entschieden entgegen treten, insbesondere auch dem Ausdrucke, daß die Anklage dem Angeklagten und der Vertheidigung Schlingen legen, in welche sie sich fangen sollten. Die Anklage hat zunächst die Thaten anzugeben, auf welche sie das Gesetz anwendet. Die Handlung des Angeklagten wird dabin formulirt, daß er fremde Sachen sich rechtswidrig angeeignet habe. Wer nun die Praxis kennt, wird wissen, daß wenn die Handlung eines Angeklagten mehrere strafbare Handlungen umfaßt, die Anklage die Pflicht hat, nach beiden Seiten hin anzuhallen. Der Herr Vertheidiger hat sich darüber beklagt, daß die Sache dadurch noch confusus geworden sei, daß der Gerichtshof auch den § 133 des Str.-G.-B. mit in die Anklage hineingebracht hat; er hat aber dabei übersehen, daß dieser § 133 nur eventuell anzuwenden sein würde. Ich glaube also, von Unklarheit kann die Rede nicht sein, ebenso wenig davon, daß hier dem Angeklagten Schlingen gelegt werden.

Der Herr Vertheidiger hat ferner mehrere Punkte hervorgehoben, die meines Erachtens wohl nur orthographischer Natur sind. Um im Interesse des Angeklagten die Sache möglichst zu beschleunigen, habe ich die Anklage nicht im Concepce, sondern gleich im Mundum entworfen. Der Gerichtshof hat demnächst die Anklage abklatschen lassen und ich kann constatiren, daß in diesen Abklatschen verschiedene Fehler enthalten sind, die mir nicht zur Last gelegt werden können. Ich berufe mich übrigens auf das Urteil der „Times“, welche die Anklage als sehr klar bezeichnet hat. Der Herr Vertheidiger hat sodann über den diplomatischen Dienst gesprochen und gemeint, daß ich wohl nicht in der Lage bin, ein Urteil darüber abzugeben. Das gestehe ich zu, ich glaube aber auch, daß das Urteil des Herrn Vertheidigers für den Gerichtshof nicht maßgebend sein kann. Der Herr Vertheidiger hat behauptet, man könne im vorliegenden Falle die Frage, was amtlich oder nicht amtlich ist, nicht entscheiden nach preußischen Grundsätzen, weil der Angeklagte nicht Beamter des preußischen Staates, sondern des deutschen Reiches sei. Ich glaube nicht, daß dieser Einwand besonders glücklich ist. In Preußen bestehen keine speziellen Vorschriften, welche abweichen von den allgemeinen Grundsätzen über die Aufbewahrung von Acten und Documenten und die Grundsätze, welche im preußischen Staat Anwendung gefunden haben, werden auch wohl im deutschen Reich Anwendung finden. Der Herr Vertheidiger meint, daß in anderen Ländern ganz andere Grundsätze befolgt werden, daß die Auffassung, wie sie die Anklage habe, keineswegs ein Gemeingut aller Nationen sei.

In der „Times“ wird in einem Artikel über die Frage wegen Aufbewahrung der amtlichen Documente zugestanden, daß in England eine laxe Praxis in dieser Beziehung herrsche, aber das wird doch anerkannt, daß auch in England solche Grundsätze, wie sie der Angeklagte aufstelle, unzulässig seien. Der Herr Vertheidiger unterzieht dann weiter die Frage, ob das Reich ein Eigentumsrecht an den Missionen der Botschafter habe oder ob diese als herrenloses Gut zu betrachten seien. Der Begriff des Eigentumsrechts wird in allen europäischen Gelehrbüchern — vielleicht mit alleiniger Ausnahme des türkischen, das ich nicht kenne — so ausgefaßt, wie die Anklage dies tut. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, daß wir es hier nicht mit dem Civilrecht, sondern mit dem Criminalrecht zu thun haben, und dieses ist ein allgemeines in ganz Deutschland. Es hat sich sodann der Vertheidiger mit der Frage nach dem Urkundenbegriff beschäftigt, er hat gemeint, man könne die Acten nicht als öffentliche Urkunden bezeichnen, es seien geheime Correspondenzen, und hat darauf hin seine Bedenken gegen die Anklage hergeholt. Ich bin aber doch der Meinung, daß diese Schriftstücke Urkunden und zwar öffentliche Urkunden sind. Es tragen die Erlasse alle bureaumäßige Vermerke, einmal die laufende Nummer und sodann die Journalnummer. Schon die bloße Numerirung constatirt die Urkunde und zwar die öffentliche Urkunde. Der Herr Vertheidiger hat gesagt, die Schriftstücke würden vielleicht nach zwei Jahrhunderten eine öffentliche Urkunde werden.

Nun, m. H., wenn diese Schriftstücke heute keine öffentliche Urkunde sind, so können sie dadurch, daß sie sich 200 Jahre lang auf Lager sich befinden, diesen Charakter nicht plötzlich erhalten. Ich habe gesagt, es ist im vorliegenden Falle zu untersuchen, welchen Inhalt die Schriftstücke haben. Betreffen sie die Politik, so betreffen sie das Geschäft des Reichskanzlers und des Angeklagten, also auch sein Amt und so gehören sie dem Archiv und dem Staate an, und dieser Charakter kann dadurch niemals ändert werden, daß die Schriftstücke zugleich eine Information für den Angeklagten erhalten. Wollte man alle derartigen Schriftstücke aus den Archiven herausnehmen, so würden dieselben vollständig entvölkert werden. Aber es ist bisher noch keinem Beamten eingefallen dies zu thun. Der Herr Vertheidiger hat dann gesagt, daß es ihm widerstrebe, die Frage zu erörtern, ob der Angeklagte sich der Unterschlagung schuldig gemacht habe, denn die Unterschlagung siehe dem Diebstahl gleich. Wie eine solche Handlung im Geiste rubricirt wird, muß doch gleichzeitig sein und der Gerichtshof hat doch angenommen, daß hier eine Unterschlagung von Schriftstücken vorliege. Der Vertheidiger hat behauptet, daß man von dem Angeklagten annehmen müsse, er habe bona fide gehandelt, oder sich mindestens in einem Rechts-Irrthum befunden, und sich sodann mit der Frage beschäftigt, ob anzunehmen sei, daß der Angeklagte mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehandelt habe.

Es ist in dieser Beziehung auf die Schriftsäckel und Unglücksfälle hingewiesen worden, die den Angeklagten damals getroffen hätten. So bedauerlich diese Fälle sind, so liegt die Sache doch etwas anders, als die Vertheidigung annimmt, denn seine damalige Missstimmung, auf welche die Vertheidigung Gewicht gelegt hat, kann mit dem Trauersinne in seiner Familie nicht mehr in Zusammenhang gebracht werden, da dieser Fall drei Monate vorher passirt war. Es hat der Herr Vertheidiger dann gesagt, es sei im vorliegenden Falle dem Staatsanwalt die Aufgabe gestellt gemejen, das Vorleben des Angeklagten anzuschwärzen. Es ist richtig, mir sind sehr viele schwere Aufgaben gestellt, obwohl es mir noch niemals schwer geworden ist, meinen Aufgaben nachzukommen; die Aufgabe aber, einen Angeklagten anzuschwärzen, die hat man mir noch niemals gestellt und stellte man sie mir, so würde ich sie nicht erfüllen. Ich habe die Thaten, welche in den Akten enthalten sind, mit in die Anklage aufgenommen und das halte ich nicht blos für mein Recht, sondern für meine Pflicht. Daraus aber kann man mir einen solchen Vorwurf nicht machen.

Präsident: Ich habe die Worte des Herrn Vertheidigers nicht so verstanden, sonst wäre ich nicht unterlassen haben, sie sofort zu rügen. Ich habe nur verstanden, es sei allgemeine Taktik der Staatsanwaltschaft, das Vorleben der Angeklagten anzuschwärzen, und deshalb wolle er das Gegenheil thun.

Staatsanwalt: Ich freue mich, daß ich dies falsch ausgefaßt habe und habe augenblicklich nichts weiter zu sagen.

Bertheidiger Prof. v. Holzendorff: Ich habe einen Augenblick gewankt, ob ich nicht vielleicht am Schlüsse des Plaidoyers noch einmal das Wort ergreifen sollte, um die höchst wichtige Rechtsfrage, welche der Herr Staatsanwalt theils überflächlich berührt, theils gar nicht zu verstehen scheint, noch einmal zu beleuchten. Ich habe mich jedoch entschlossen, sofort einige Worte zu sagen. Der Herr Staatsanwalt hat eine Fähigkeit zu Mißverständnissen hier an den Tag gelegt, welche mir unbegreiflich ist, und er hat mir staatsanwaltliche Fähigkeiten zugemuthet, die ich nicht besitze. Ich kann nicht vermuhen, daß in der Anklage Schreibfehler vorkommen, ich will aber meine hierauf gemachten Bemerkungen zurücknehmen. Ich habe aber die Legalität des Verfahrens nicht anerkannt, sondern nur gesagt, ich werde sie nicht angreifen, weil ich es für unschädlich halte, an dieser Stelle dies zu thun. Ich muß, um dies aufzuläutern, bemerken, daß ich die Besiegeln der Unterfindungsbehörden zur Bonnahme einer Verhaftung nicht bestreite konnten, ich habe aber auf die große Unbilligkeit dieser Bestimmung hingewiesen. Denn den Angeklagten wegen des Verdachtes eines Fluchtversuches zu verhaften, das zeugt in meinen Augen von einer psychologischen Unz-

fahreneit in Beziehung auf die Motive, welche den Angeklagten bewogen haben müssen. Wenn dem Angeklagten vorgeworfen wurde, daß dritte Personen die Sache verdunkeln könnten, so ist auch dies ein großes Mißverständniß.

Ferner ist mir vorgeworfen, ich hätte angegeben, daß ich dem Staatsanwalt zutraue, er wolle mit der Anklage dem Angeklagten Schlingen legen, so wäre dies ein Vorwurf, den ich selbst als beleidigend anerkennen müßte. Ich habe mich nur eines Bildes bedient, wie auch der Herr Staatsanwalt nicht solcher Bilder bedient hat, denn er sprach in seinem Plaidoyer, daß wir keinen Diplomaten hätten „aufzutreiben“, und er sprach heute von Urlunden, die sich „auf Lager“ befänden. Es sind das doch auch nur bildliche Ausdrücke. Ich bin mit dem Vorwurf hierher gekommen, in keiner persönlichen Angriffsweise gegen den Herrn Staatsanwalt vorzugehen, wegen der besonderen Rücksichtnahme, welche der Gerichtshof mir durch meine Zulassung als Vertheidiger bewiesen hat. Ich stehe als bayerischer Unterthan hier und es wäre etwas sehr Unanständiges, wenn ich den Herrn Staatsanwalt hätte persönlich angreifen wollen. Der Staatsanwalt hat mir vorgeworfen, daß ich den Unterschied zwischen Theorie und Praxis verwechselt hätte. Ich muß gestehen, daß ein solches Mißverständniß in meinem Auditorium, bei meinen Schülern, nicht vorkommen könnte —

(Präsident Reich unterbricht den Redner.)

Bertheidiger: Ich meinte, man würde einen Vortrag, den ich in München halte, in meinem Auditorium nicht so mißverstehen, wie dies von dem Herrn Staatsanwalt, als praktischer Mann, mißverstanden ist.

Präsident: Ich rächte nur das Wort „Schulen.“ Bertheidiger: Nun also „meine Studenten“, wenn man aber auch das Reichseigenthum an den Copieen zugeben will, so steht es doch jedem Gesandten frei, von den Erlossen sich Copieen zu machen und diese zu veröffentlichen, ohne daß dabei die Eigentumsfrage in Betracht kommt. Ich behaupte nun aber, wenn auf den Documenten gefärbte steht: „persönlich“, „geheim“, so könnte über die Tragweite dieser Schriftstücke bei dem Angeklagten wohl Zweifel entstehen und der Gerichtshof hat keine Norm, nach der er in Streitfällen diese Frage beurtheilen kann. Wenn in Beziehung auf das Eigentum ein Irrthum vorhanden ist, so ist ein solcher Irrthum kein criminalrechtlicher, sondern ein civilrechtlicher. Die hier vernommenen Zeugen waren meistens Kanzlisten, welche doch nur diejenigen Schriftstücke kennen, die in die Kanzlei kommen und nicht diejenigen, welche der Herr Botschafter an sich behält. Der ganze Sachverständigenbeweis, der hier geführt worden ist, ist einseitig, man hätte statt der Kanzlisten die Chefs der Missionen vorladen müssen und wenn der Staatsanwalt meint, es seien keine Diplomaten aufzutreiben, welche der Ankläger nicht die Vertheidigung zusammensehen, so werden wir ihm den Gegenbeweis liefern, wenn wir gezwungen sein sollten, die zweite Instanz zu betreten. Daraus, daß wir diesen Beweis nicht für die gegenwärtige Instanz angetreten haben, möge der Herr Staatsanwalt nicht den Schluss ziehen, daß wir einen solchen Beweis nicht haben. Ich behaupte, stände der Angeklagte vor einem Schwurgericht von Diplomaten, so würde er unter allen Umständen freigesprochen.

Staatsanwalt: Hätte die Vertheidigung diesen Beweis angetreten, so hätten sie sich vielleicht viele Weiterungen erspart. Der Herr Vertheidiger hat gesagt, es könne ihm, als bayerischem Unterthan, nicht in den Sinn kommen, den Staatsanwalt anzugreifen, und gleich darauf kam ein ganz fulminanter Angriff auf meine Person und zwar über meine Auffassung bezüglich der Ausführung des Herrn Vertheidigers hinsichtlich des Reichseigenthums. Wir haben es hier nicht mit geistigem Eigentum zu thun, sondern mit dem Eigentum von Sachen, einfach mit der Frage, ob der Angeklagte Schriftstücke, die ihm nicht gehören, mitgenommen hat, nicht in der Absicht, sie abzudrucken, sondern einfach, um sie zu behalten. Wenn ich übrigens einmal gefunden sollte, daß meine theoretischen Kenntnisse abgenommen haben, wie der Herr Vertheidiger anzunehmen glaubt, so werde ich mir erlauben, mir einige Vorlesungen von ihm darüber halten zu lassen.

Bertheidiger Döckhorn: Mein Herr Mitbertheidiger hat zu glücklicher Stunde die Laufgräben eröffnet, ich würde versuchen, einige Vorwürfe der Festung, wie ich die Anklage nennen will, zu verbrennen, dann wird sich ergeben, daß die eigentlichen Werke gar nicht vorhanden sind. Diese Vorwerke könnte man auch die Decoration nennen, und wenn man diese wegnimmt, so wird die Anklage in ihrer ganzen Schönheit hervortreten. Man kann die Anklage in vier verschiedene Affaires eintheilen, in die Affaire Murray, in die Affaire Ernst, die Affaire „Echo du Parlament“ und in die Affaire „Wiener Presse“. Was ist zunächst in der Affaire Murray bewiesen? Die Beweisaufnahme hat stattgefunden durch Vernehmung des Criminalpolizei-Inspectors Pic und durch Verlehung eines Telegramms. Das Letztere ist in mythischen Ausdrücken abgefaßt. Ich will mich nicht dabei aufhalten, ob die Übersetzung der Anklage richtig ist, wenn es auch wahr wäre, daß das Telegramm sich auf den vorliegenden Fall bezöge, so würde daraus in Bezug auf die Schuld des Angeklagten nicht das Mindeste bewiesen sein, denn es ist über den Fall Arnim gewiß noch von vielen anderen Personen telegraphiert worden. Wer ist denn dieser Murray? Der Portier eines Hotels sagt, daß in dem Hotel ein Murray logire und mit dem Dr. Vogelsang Verkehr gehabt habe. Ich stelle dem Gerichtshof anheim, zu erwägen, was dies mit der Sache zu thun hat. Nach meinem Dafürhalten nichts. Ich muß dies erwähnen, weil nicht blos in der Anklage, sondern auch in dem Vortrage des Staatsanwalts aus dieser Affaire zurückgekommen ist. Der zweite Punkt ist die Affaire Ernst. Ich kenne diesen Herrn Ernst nicht und auch der Herr Staatsanwalt kennt ihn nicht, er scheint also das Talent zu besitzen, sich zu verbergen.

Es ist auch der Gerichts-Commission, welche nach Paris gereist ist, nicht gelungen, diesen Ernst zu ermitteln, so daß ich meinerseits auch auf dieses Vergnügen verzichte. Was soll nun Ernst bei dem Dr. Landsberg gethan haben? Er hat ihn gefragt, wie er, wenn er in dieser Untersuchung vernommen werden sollte, aussagen würde. Ich stelle anheim zu prüfen, in welchem Zusammenhang die Affaire mit der Schulde des Angeklagten steht. Der Angeklagte ist 3) beschuldigt, durch Veröffentlichung des Artikels im „Echo du Parlament“ ein Verbrechen begangen zu haben. Was wird dem Angeklagten aber hier zur Last gelegt. Er wird beschuldigt, er habe zunächst den Artikel in das „Echo du Parlament“ gebracht und habe darüber an seine Börse einen falschen Brief gesendet. Das Erste ist richtig, das Zweite ist falsch, das Erste ist unerheblich, das Zweite noch unerheblicher. Dem Angeklagten war ein Preßagent beigegeben, wie allen Gesandtschaften, der sein Gehalt aus dem Fonds bezog, den man nicht genau nennt. Der Angeklagte hatte die Verpflichtung, sich dieses Beckmann zu bedienen. Ich bin nun der Meinung, daß, wenn der Angeklagte den Beckmann beauftragt hat, mitzutheilen, daß er seine Entlassung genommen habe, darin doch kein Verbrechen liegt. Ich möchte den Gerichtshof fragen, ob es einer Einweisung in die Sprache und Geschäfte der Diplomatie bedarf, um zu wissen, daß das, was die Diplomaten verbreiten, nicht immer wahr ist. Auch das Auswärtige Amt bringt nicht immer Dinge von größter Wahrheit in die Presse und ich mach dem Amt daraus keinen Vorwurf, es gehört dies in das Handwerk der Diplomatie. Aber das Auswärtige Amt hat auch kein Recht gegen einen hohen Beamten, der dasselbe tut, die Criminaluntersuchung einzuleiten.

Es kommt nun aber noch ein äußerst wichtiges Moment hinz, nämlich daß, nachdem der Artikel im „Echo du Parlament“ erschienen war, das auswärtige Amt und der Fürst Bismarck Kenntnis davon erhalten. Fürst Bismarck wurde gebeten, sich darüber zu erkären, ob dieser Artikel ihm angehört war. Nach den Schranken, welche in Preußen über die Pressefreiheit bestehen, muß erst Information eingezogen werden, ob es gesetzt sei, diese Nachricht durch die preußischen Blätter zu verbreiten. Die Antwort war, es sei ihm gestattet, obwohl die Unrichtigkeit des Artikels dem Fürsten Bismarck bekannt war. Wenn dieser Artikel nunmehr in preußischen Blättern erschien, so erlangte er dadurch eine Autorität, die ihm im dem „Echo du Parlament“ niemals zugestanden hatte. Ich möchte nun wissen, wie man dem Angeklagten einen Vorwurf machen könnte daraus, daß er diese Notiz in die Welt gebracht hat. Was nun den zweiten Theil dieses Punktes anlangt, so war von Barzin aus die Weisung ergangen, der Sache eine ironische Färbung zu geben. Wenn nun der Angeklagte später berichtet, daß ein Pariser Blatt einen deutschen Edelman für den Artikel im „Echo du Parlament“ verantwortlich mache, so hat er damit nur gethan, was seine Instruction ihm vorschrieb, und zwar hat er dies in einer geschickten Weise gethan, wie ein Diplomat. Der Angeklagte konnte gar nicht anders verfahren, als er verfahren ist. Das auswärtige Amt macht nur dem Angeklagten den Vorwurf, er habe durch den Bericht über den Artikel im „Journal de Paris“ hier im auswärtigen Amt einen Irrthum erregen wollen. Der Angeklagte ist aber niemals darnach gefragt worden, wer der Verfasser des Artikels im „Echo du Parlament“ sei. Unter den vielen Waffen, welche gegen den Angeklagten sind, ist u. A. auch gesagt, daß er aus der Verbreitung falscher Nachrichten Nutzen für sich ziehen wollte. So persifte eine solche Intimation ist, die nicht in diesem Saal gehört, es ist der Angeklagte doch verpflichtet, sie hier zurückzuweisen.

Der Angeklagte ist mehrlos gegen jolche Angriffe in der öffentlichen Meinung und diese übt immerhin einen Druck auf den Gerichtshof. Ich bin aber überzeugt, daß der Gerichtshof sich nicht durch die öffentliche Meinung beeinflussen lassen. Der vierte Punkt ist nun derjenige, wo der Angeklagte beschuldigt wird, mit der Presse in unerlaubten Verkehr getreten zu sein. Man hat nun den Angeklagten den deutschen Lamarmora genannt. Der Angeklagte und Lamarmora sind aber zwei ganz verschiedene Personen, die verschiedenste, welche man sich denken kann. Lamarmora hat in die Urkive seines Landes gegripen und die Documente veröffentlicht. Das ist ein Verrat. Was aber hat der Angeklagte gethan? hat er irgend etwas veröffentlicht, was jemals in einem Archiv gelegen hat? hat er seinen Vorgesetzten Documente verheimlicht und dann veröffentlicht? Was hat die Veröffentlichung des Promemoria in der Wiener „Presse“ mit der Beschuldigung gegen den Angeklagten zu thun? Ich weiß wohl, daß man sagen wollte, der Angeklagte hat ein Dienstvergehen begangen, nicht blos eines, sondern mehrere, und ein Mann, der das gethan hat, kann auch die Strafgesetze des Landes verletzen, ebenso auch seine Ehre. Das ist sehr leicht zu sagen, aber ich glaube, nicht besonders lobenswerth. Es ist nichts einfacher als zu sagen, der Angeklagte hat Bestechungsversuche gemacht, er hat die Presse beeinflußt, das ist der Mann, der hier auf der Anklagebank sitzt. Für jeden, der die Sache kennt, ist das Gegenheil klar, denn unwahr ist es, wenn der Baron von Bretfels erklärt hat, daß er im Auftrage der Familie des Angeklagten die Nachforschungen anzustellen habe.

Der Präsident verliest hierauf einen ihm soeben zugegangenen Brief von Bruno Bucher in Wien, worin derselbe erklärt, daß er mit der bekannten Bestechungs-Angelegenheit nicht das Geringste zu thun gehabt habe. Hiermit, so fährt der Vertheidiger fort, kann ich diesen Gegenstand verlassen und es wird von den vier Vormerkten nicht viel übrig geblieben sein. Ich trete nun in die Festung selbst ein. Zunächst wird die Frage aufgeworfen werden müssen, ob der Angeklagte ein Mann ist, zu dem man sich der That verzeihen kann, daß man sogar erwägen muß, ob man ihm nicht die Ehrenrechte aberfassen muß. Der Angeklagte ist der jetzt so beliebten Fraction Kullmann zugewiesen worden. Es ist dies humoristisch zu behandeln, es ist aber auch ein so schwerer Vorwurf, daß ich ihn mit Einsiedlichkeit zurückweisen muß. Man darf nicht alle Diejenigen, welche nicht zu einer Fahne schwören, unter eine andre Fahne bringen und diese mit dem Namen Völker bezeichnen; man darf den Angeklagten nicht mit dieser Affäre in Verbindung bringen.

Präsident: Das ist eine unrichtige Auffassung.

Bertheidiger: Mir ist soviel verständlich geworden, daß man den Angeklagten unter Diejenigen hat einreihen wollen, welche zwar jene That nicht veranlaßt, wohl aber gebilligt haben, die zugestehen, daß ihnen Thaten der Art nicht unangenehm, oder nicht zu mißbilligen sind. Der Angeklagte ist dreißig Jahre im Staatsdienst und es ist ihm niemals etwas zur Last gelegt worden. Er hat die schwierigsten Missionen gehabt, zur Zeit des Concils in Rom und er ist zu den Verhandlungen über den Abschluß des Pariser Friedens mit herangezogen worden. Seine Dienste sind durch Verleihung des Ranges als wirklicher Geheim-Rath anerkannt worden. Nun behauptet die Anklage, daß dieser Mann zu der Zeit, als ihn diese Ehre wiederholte, bereits ein Verbrecher gewesen sei, dem man nicht den Titel Geheimer Rath verliehen, sondern mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestrafen mußte. Der Gerichtshof wird das wissen zu beurtheilen. Der Angeklagte soll nun amtliche Documente unterlagen haben, und jeder Mensch wird fragen, was hatte den Angeklagten veranlaßt, eine solche That zu thun. Der Angeklagte wird doch dem Anspruch darauf haben, daß man untersuche, was er getan und gewollt habe. Ich möchte nun in dieser Beziehung darauf verweisen, daß es sich lediglich um Dublette handelt, welche der Angeklagte mitgenommen haben soll, denn in den Archiven befinden sich die Concepce von allen diesen Schriftstücken. Es ist doch also mit dem gesuchten Menschenverstand nicht zusammen zu reimen, wenn man annehmen wollte, der Angeklagte habe die Absicht gehabt, die Erlasse und Berichte bei Seite zu schaffen. Wollte der Angeklagte die Schriftstücke veröffentlichen, so wäre es wiederum unsinnig, wenn er dazu die Documente entwidmen wollte, er könnte sich einfach Abschrift nehmen. Der Vertheidiger beleuchtet hierauf den ganzen Apparat, den man gegen den Angeklagten vorgebracht, darunter auch die Aussage des „Kronzeugen“ Behncke, der nichts verschwiegen habe, was dem Angeklagten schadlich sei und doch nichts gegen ihn vorbringen konnte.

Die Anklage gewinnt den Anschein, als habe man es hier nicht mit dem Botschafter des Deutschen Reichs, sondern mit einem einsamen Registratur zu thun, während eine Registratur überhaupt gar nicht vorhanden war. In der Gerichtspraxis kennt man eine Registratur zum Schutz von Papieren, hier hat man aber auch zunächst einen Registratur, dem eine genaue Instruktion gegeben ist. Wo ist hier der Registratur? Wo ist hier die Registratur? Hat man bei den Gerichten eine solche mit bestimmten Vorschriften, um die Privatinteressen zu schützen, warum nicht auch eine solche, um die Interessen des Staates zu schützen? Man hatte hier nicht einmal ein Journal, denn es ist über das sogenannte Journal ein kein solches. Der Vertheidiger schürt hierauf das „sogenannte Archiv“ und dessen Aufbewahrung, um auch hieraus nachzuweisen, daß von keiner Registratur oder einem Archiv im Sinne dieses Wortes die Rede sein könne. Und nun erst gar die Handhabung dieser Registratur. Glaube man denn in der That, der Angeklagte werde jedes Mal, wenn er ein Schriftstück gesucht, zum Schranken gehen, um das Schriftstück zu suchen, wie der Fürst von Hohenlohe heute genauso auch machen werde. Derselbe Staat, der es nicht der Mühe wert hält, in den Botschaften einen Registratur anzustellen — ich lege darauf, ob hier das deutsche Reich oder der preußische Staat in Frage kommt, kein Gewicht — will jetzt verlangen, daß der Strafricht

diesen selben Räumen ist vor 25 Jahren ein Prozeß verhandelt, der als ein Seitenstück zu diesem Prozeß angesehen werden kann. Der Prozeß, der den verschiedenen Intriguen seinen Ursprung verdankte, endete mit einer Freisprechung, die von der ganzen Welt als ein gerechtes Urtheil angesehen worden ist. Ich bin der Meinung, daß Niemand in der ganzen gebildeten Welt eine Freisprechung dieses Angeklagten für nicht gerechtfertigt halten wird.

Es folgt hierauf (1 Uhr) eine Pause bis 3½ Uhr.

Die Sitzung wird um 3½ Uhr wieder eröffnet.

Der Staatsanwalt rezipiert auf die Aussführungen des Rechtsanwalts Döckhorn, in denen der öffentliche Ankläger einige Punkte der näheren Erörterung für bedürftig erklärt. Die Attacke auf die Vorwerke der Anklage sei keine besonders scharfe gewesen. Von den vier, seitens der Vertheidiger hervorgehobenen Positionen, der Affaire Murry, der Affaire Ernst, der Affaire „Ech du Parliament“ und der Affaire Enthüllungen hätten die ersten beiden in der Anklage keine weiteren Ermahnungen gefunden; es sei daher überflüssig, darauf noch weiter zurückzuführen. Über den Artikel im „Echo du Parliament“ sei auch nichts Neues gesagt worden, da gegen glaube er in Betreff der Enthüllungen noch einiges berichten zu müssen. Es sei von ihm durchaus nicht die Behauptung aufgestellt, daß vom Angeklagten Bestechungsversuche gemacht wären; die Anklage widerlege dies entschieden. Zu dem von der Vertheidiger als die Belagerung der Anklage bezeichneten Theile des Plaidoyers übergehend, erkennt der Staatsanwalt an, daß solche zwar sehr geschickt angelegt, es dem Vertheidiger jedoch nicht gelungen sei, Wünsche zu schaffen, noch weniger aber beabsichtigt er (der Staatsanwalt) zu kapitulieren. Derselbe kommt alsdann darauf zu sprechen, daß es ihm fern gelegen habe, das Kullmann'sche Ultimatum in seinem Plaidoyer, wie der Herr Vertheidiger dies angedeutet, in irgend einer Weise mit der Handlungswelt des Angeklagten zu bringen; seine Ausführung sei in dieser Beziehung falsch wiedergegeben.

In seinem weiteren Vortrage widerlegt der Staatsanwalt die Angabe der Vertheidigung, wonach diese die Motive zur That vermisse. Der Angeklagte hätte sich allerdings Abchristen von den Schriftstücken machen können; diese Procedur wäre jedoch weitläufiger gewesen, da namentlich bei beglaubigten Abschriften es noch die Zuziehung von Zeugen bedurfte hätte. Die Aussage des Zeugen v. Holstein erhebt dem öffentlichen Ankläger als eine höchst wichtige. Derselbe sei als geheimer Berichterstatter hingestellt worden, habe indessen bei seiner eidlichen Vernehmung in Abrede gestellt, daß er dies in der That gewesen sei. Der Zeuge habe aber deponirt, daß Beckmann ihm mitgetheilt hätte, der Graf Arnim habe Schriftstücke hinter sich, die den Fürsten Bismarck compromittieren und deren Veröffentlichung derselbe so fürchte, daß er ihn (dem Angeklagten) weder versetzen noch disziplinieren könne. — Die wenigsten der fehlenden Schriftstücke seien disciplinarer Natur gewesen, noch hätten solche speziell Rügen enthalten. Das hohe Interesse derselben hätte an deren politischen Natur gelegen. Daß diplomatische Agenten in mundo berichtet, ohne Concepte anzufertigen, wie der Vertheidiger ausgeführt, komme nach einer vom Auswärtigen Amt eingeholten Nachricht bei der deutschen Diplomatie nicht vor. Bezüglich des Dr. Zschiedle, welchem der Vertheidiger mit dem Prädicat „Kronzeugen“ belegt habe, schließt seine Entgegning, daß sein Grund zu der Annahme vorliege, derselbe habe seine Aussage nicht nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben. Die geognen Parallelen zwischen dem Prozeß Waldecker und demjenigen des Grafen Arnim sei nur insoweit zu accopieren, als beide vor demselben Gerichte verhandelt wären, ob mit demselben Resultat der Freisprechung, das glaube er nicht.

Rechtsanwalt Döckhorn bemerkt im Anschluß an meine frühere Be- hauptung, daß wenn dem Staatsanwalt der Name desjenigen Diplomaten interessiere, der auf seine Kosten Abchristen von aus dem Archiv fehlenden Schriftstücken erhalten habe, er als solchen den Freiherrn v. Werthmann, gegenwärtig in München, bezeichnen könne. Der Vertheidiger hält es für nicht in der Ordnung, auf Aussagen von Personen, die weder verhört noch als Zeugen geladen sind, wie den erwähnten Beckmann, irgend ein Gewicht zu legen, und schließt seine Entgegning, daß über Allen, dem Staatsanwalt, dem Vertheidiger und dem Gerichtshofe auch der Bewahrer des Reichs stehe, uner allernächtigster Kaiser und König, den Gott lange erhalten möge.

Rechtsanwalt Munkel beginnt seine Vertheidigung, daß, nachdem durch seine beiden Mitvertheidiger bereits in der Hauptfache Alles erschöpft sei, er dem Gesagten nur noch wenig hinzuzufügen habe. Der sogenannte Dolus — fährt Redner aus — ist bereits so überzeugend widerlegt worden, daß ein Bedenken in mir aufgestiegen ist: wie überhaupt eine Anklage so schwerer Art hat erhoben und eine solche ohne Strafantrag hat gestellt werden können.

Der Vertheidiger beleuchtet die Stellung des Zeugen v. Holstein, der Jahre lang dem Angeklagten bei der Pariser Botschaft untergeordnet gewesen sei und Berichte über den Grafen Arnim nach Berlin, wenn auch nicht direct an den Reichsanwalt, so doch an Personen gerichtet habe, wobei er wußte, daß deren Inhalt zur Kenntniß derselben gelangen würde. Die Berichterstattung des Angeklagten an das Auswärtige Amt anlangend, führt der Vertheidiger aus, daß ein Gefandter, der nur in Berlin Bekanntes dort berichtet wurde, überhaupt unnütz sei.

Im weiteren Verlauf seiner Rede geht der Vertheidiger auf die Entstehungsgeschichte der Untersuchung ein, welche bei der Beurtheilung des Prozesses maßgebend sei. Das dem Angeklagten überhandte Schreiben des Unterstaatssekretär v. Bülow überschreite den bisher in solchen Kreisen üblichen Ton; der Stil darin sei weniger deutsch als dänisch. Mit demselben sei der Streit auf die Spitze getrieben worden und in weiterer Folge die Untersuchung entstanden.

Rechtsanwalt Munkel glaubt in dem ganzen gegen seinen Clienten geübten Verfahren die richterliche Würde zu vermissen, mit welcher der Beschuldigung des Auswärtigen Amtes entgegengetreten werden müßten. Der Präsident ruft diese Kritik des stattgehabten Verfahrens, Rechtsanwalt Munkel hält sich in seiner Stellung dazu jedoch für besiegzt. Er glaubt, hervorzuholen zu müssen, daß die Verhaftung als eine praesumtio dolii angeblichen sei. Die zuletzt zurückverlangten Papiere seien sofort, nachdem sie aufgefunden worden, übergeben, und es liegt durchaus kein Grund vor, an der Wahrheit der Aussage des Grafen Arnim zu zweifeln, daß dieselben sich später im Scheitern vorgefunden hätten. Gerade die weniger interessanten Papiere sind es, welche noch fehlten, und schließe das Resultat der Be- waffnung durchaus nicht aus, daß solche ohngezügten des Angeklagten verschwunden wären. Die Natur der ad III. bezeichneten Schriftstücke anlangend, so sei darüber kein Zweifel, daß solche einen amlichen Charakter tragen.

Der Vertheidiger geht alsdann auf die schlimme Abreise des Grafen Arnim von Paris über und weiß nach, daß die Zurückgabe von Papieren, welche später moniert seien, auch in dem möglichst kurzen Zeitraume erfolgt sei.

Ich will hier auf die in der geheimen Sitzung verlesenen Briefe nicht einzutreten, aber dem hohen Gerichtshof möchte ich empfehlen, den Inhalt derselben noch einmal sorgfältig zu prüfen, ob nicht Vieles in denselben steht, was der Angeklagte sich sagen mußte, daß die Lecture derselben seinem Nachfolger keine Freude machen werde. Zudem möchte ich noch einmal daran erinnern, daß der Angeklagte noch immer glaubte, nach Paris zurückzukehren. Außerdem blieb aber auch der Graf Arnim im kaiserlichen Botschafter und lebte gewiß mit demselben Rechte die Pariser Botschaft mit nach Konstantinopel nehmend, mit dem er die römischen Briefe mit nach Paris genommen hatte. Man kam über das Eigenthumsrecht verschiedener Meinung sein, in einem Punkte durften wir aber doch übereinstimmen, daß die Vorwürfe, welche dem Grafen Arnim gemacht wurden, nicht dazu da waren, von seinen Canzlisten gelesen zu werden. Man würde ihm dann sehr wohl den Vorwurf haben machen können, daß er taclos gehandelt und sich dadurch in den Augen seiner Untergaben unmöglich gemacht habe. Außerdem sagt der Angeklagte, und wir können ihm das wohl glauben, daß er die ganze Differenz zwischen ihm und dem Fürsten Bismarck als eine einzige angegeben habe, die sich bald hätte ausgleichen können; damit habe dann die ganze Sache erledigt gewesen sein. Der Staatsanwalt hat nun behauptet, daß nicht alle qu. Briefe disciplinare Rügen enthalten hätten. Das zugegeben, liegt es aber doch auf der Hand, daß hier die gesammte Correspondenz als ein unzertrennbares Ganzes angesehen werden müsse.

Es wird ferner zu erwägen sein, daß auch selbst dienten Erlasse, welche einen direkten Vorwurf nicht enthalten, durch die kleinen Spalten ebenso und vielleicht noch mehr bekräftigt als durch direkte Rügen. Ich bin der Meinung, daß der hohe Gerichtshof sich durch die Annahme, daß dem Angeklagten nicht die Absicht einer rechtswidrigen Handlung inne gewohnt hat, auf die juridische Frage, ob hier „Urkunden“ im Sinne des Rechtssprachens vorliegen, vollständig ersparen kann. Was aber diesen Begriff „Urkunden“ betrifft, so liegen Entscheidungen des Obertribunals vor, die alle zu diesen Eingaben auf die juridische Frage, ob hier „Urkunden“ im Sinne des Rechtssprachens vorliegen, vollständig ersparen kann.

Was aber diesen Begriff „Urkunden“ betrifft, so liegen Entscheidungen des Obertribunals vor, die alle zu diesen Eingaben auf die juridische Frage, ob hier „Urkunden“ im Sinne des Rechtssprachens vorliegen, vollständig ersparen kann.

Der Staatsanwalt erörtert in seiner Replik auf die Personalfrage, daß er nicht zugeben könne, daß der Ursprung der ganzen Sache auf die Tätigkeit des Herrn v. Bülow zurückzuführen sei. Was die Schriftstücke betrifft, so seien die des Fürsten Bismarck ebenso wie die des Staatssekretärs v. Bülow ob „dänisch oder deutsch“ außerordentlich klar, was man nicht im gleichen Maße von den Berichten des Angeklagten sagen könne. Er seinerseits misst die Nachsicht des auswärtigen Amtes, mit welcher er zuerst gegen den Angeklagten vorgegangen sei, geradezu für bewunderungswürdig erklärt. Aus diesem Grunde halte er den Vertheidiger auch nicht für berechtigt, zu den Vorwürfen, welche er dem Staatssekretär v. Bülow gemacht habe und glaube auch nicht, daß sie gemacht worden seien, um dadurch auf das Urtheil des Gerichtshofes einzuhören. Seiner Meinung nach seien sie nur zum Zwecke der größtmöglichen Verbreitung durch die Presse gemacht worden, wobei er (der Staatsanwalt) aber nicht glaube, daß sie noch jetzt großen Anklang finden würden.

Wenn mir, so fährt der Staatsanwalt fort, einmal eine Lüge ertheilt würde in einem Recript, worin ich angewiesen wurde auf energische Verfolgung der Übergriffe der Socialdemokraten, und am Schlusse mir der Vorwurf gemacht würde, daß ich bereits eingegriffen hätte, ohne eine solche Instruction abzuwarten, so würde ich denken, mir mäßte die Hand verlähmen, wenn ich ein soldes Schriftstück befürte. Der Angeklagte sagte sich, ich kann mir als Botschafter des deutschen Reichs dergleichen erlauben ohne eine Abhöhung befürchten zu müssen. Mir können später diese Schriftstücke sehr erwünscht sein, darum behalte ich sie; das ist der Dolus, den ich dem Angeklagten beigelegt habe.

Rechtsanwalt Munkel: Der Herr Staatsanwalt hat den Vorwurf, den er sich am Schlusse eines Briefes macht — den daß man ihm den Vorwurf machen wird, er verfolge die Socialdemokraten nicht genug, glaube ich nicht, sehr höchst hingestellt, viel höflicher als die sind, welche dem Angeklagten gemacht worden sind. Wenn der Herr Staatsanwalt aber einen derartigen Vorwurf erhält und gleichzeitig in ein höheres angenehmeres Amt eintritt, so möchte ich ihn doch fragen, ob er das Schreiben den Canzlisten der Staatsanwaltschaft zurücklassen oder nicht mitnehmen wird in das höhere Amt. Der Angeklagte war in ein höheres angenehmeres Amt berufen worden, denn der Botschaftsposten in Konstantinopel ist mit 4000 Thlr. höher dotirt als der in Paris, und da sehe nicht ein, weshalb er die ihm gemachten Rügen seinen bisherigen Canzlisten belassen sollte. Wird nun gar der Herr Staatsanwalt in der Weise aufgefordert, wie der Angeklagte, so habe ich das Vertrauen zu ihm, daß er eben so handeln wird, wie dieser.

Im Ubrigen vertheidigt sich der Angeklagte vor der Ansicht des Herrn Staatsanwalts, daß der Staatssekretär von Bülow sein Vorgesetzter gewesen ist.

Staatsanwalt Tessendorff: Ich würde ein solches Schriftstück versteckt hingelegt und später meinen Vorgesetzten um die Erlaubnis gebeten haben, dasselbe zurückzurütteln.

Graf Arnim: Ich habe den ausgezeichneten juristischen Aussführungen meiner Herren Vertheidiger nichts hinzuzufügen. Was die Conscripten betrifft, auf die der Herr Staatsanwalt so häufig in ironischer Wiederholung zurückgeführt ist, so sind die doch andere zu verstehen als die, welche sich der Herr Staatsanwalt Munkel noch im Laufe der Verhandlungen erinnert hat. Es betrifft dies die Art der Voruntersuchung. Ich nehme hier das Grab eines Freundschaftsbundes von frühestem Jugend an. Es ist hier von mir gefragt worden, daß ich in Paris instructionswidrig gehandelt hätte. Ich kann nur sagen, daß ich, nachdem mein Vertheidiger Herr v. Holzendorff hier ausgeführt hat, daß die Berichte an den Vorgesetzten das instructionswidrige Handeln ausschließen, niemals gegen meine Instructions gehandelt habe. Vor hundert Jahren hatte man noch in Deutschland die Einrichtung des Steinigungssedes, würde diese Einrichtung noch heute bestehen, so würde ich den Eid mit gutem Gewissen leisten können, daß ich mir keiner rechtswidrigen Handlung bermüht bin.

Der Präsident, Stadtgerichts-Director Reich: Bevor ich die Verhandlungen schließe, zwinge mich mein Gefühl hier noch einige Worte zu sagen. Ich hätte geglaubt, daß eine Sache abgehen sein würde, an die mich aber der Herr Rechtsanwalt Munkel noch im Laufe der Verhandlungen erinnert hat. Es betrifft dies die Art der Voruntersuchung. Ich nehme hier für den Herrn Untersuchungsrichter, Stadtgerichts-Rath Pescatore, das Recht in Anpruch zu erklären, daß er sowohl wie ich nichts weiter gehabt haben, als unsere Pflicht in Wahrung der Ehre und Würde, wie es nach allen Traditionen einem preußischen Richter geziemt.

Das Urtheil in diesem Prozeß wird am Sonnabend, 19. d. Mts., Nachmittags 4 Uhr, in diesem Saale verkündet werden.

Der Kriegsminister unterstützt die Beibehaltung des Postens des Generalgouverneurs in Paris.

Paris, 15. December, Abends. Das Entwederungs-Schreiben Decazes' auf die spanische Beschwerden vom 1. October wurde heute dem spanischen Gesandten zugesetzt. Das Schreiben erörtert die spanischen Beschwerdepunkte mit Mäßigung, aber Festigkeit, weist die Anklagen wegen des Verhaltens der französischen Behörden beim Eintreten Don Carlos' nach Frankreich unter Bezugnahme auf die Erklärungen, welche die spanische Regierung damals den Cortes abgab, und auf die Correspondenz des derzeitigen spanischen Gesandten Olozaga zurück.

Decazes beansprucht für die französische Regierung das unbeschränkte Recht, ihre Beamten, für deren Amtshandlungen sie allein verantwortlich sei, nach ihrem Ermessen zu ernennen und zu versetzen. Auf die Behauptung, daß die Politik der französischen Regierung gegen Spanien mit den Gesinnungen der französischen Nation nicht im Einklang stehe, erwiderte Decazes: ebenso wie die französische Nation Spanien liebt und mit demselben in Frieden leben wolle, wolle auch die französische Regierung das Beste Spaniens. Dieselbe bedauert, daß die Veränderung ihrer Haltung in Spanien nicht mehr anerkannt werde, hoffe aber, dies werde sich künftig ändern.

Die dem Schreiben Decazes beigefügten Anlagen widerlegen im Einzelnen alle in den Anlagen zur spanischen Note enthaltenen Vorwürfe.

Der russische Botschafter Orlow überreichte Mac Mahon, im Namen des Kaisers, den Andreask-Orden.

Madrid, 14. Dec. Der General Jovellar, Oberbefehlshaber der Centrums-Armee, hat am 10. d. Mts. die Stadt Villaroz (Provinz Castellon de la Plana), welche von den Carlisten besetzt war, eingenommen und bei dieser Gelegenheit große Vorräthe von Lebensmitteln und Kriegsmaterial erbeutet.

Berlin, 15. Decbr. Die wichtigsten Punkte des heutigen Verkehrs waren sehr spärlich, da in den inneren Verhältnissen unserer Börse keine Aenderung eingetreten ist, und die Beziehungen nach außen ebenfalls keine Auregung. Vor einiger Zeit noch hätte eine derartig beschaffene Situation die Course der gangbaren Effecten unweigerlich dem Abbrödelungsprozeß überliefern, es ist daher schon als ein Symptom der Gesundung anzuerkennen, daß die Börse die prononcierte Geschäftsstille ertragen kann, ohne damit zugleich dem Sinken des gesamten Coursthebaus die Bahn zu öffnen. Für das heutige Geschäft waren nur einzelne Effecten die Träger einer besseren Tendenz; im Allgemeinen blieb der Umsatz äußerst gering und eine bestimmte ausgelöste Stimmung konnte daher nicht gut zum Ausdruck gelangen. In den Vordergrund drängten sich Dortm. Union-Actionen, für die zahlreiche Kaufordnungen vorlagen. In Folge dessen erhöhte sich zwar die Notiz etwas, doch konnten die Verlehrte keine besonders lebhafte Physische gewinnen, da die Lizenzen mit den bestehenden Courses nicht ganz in Einklang zu stehen schienen. Die internationalen Speculationspapiere erwiesen sich weniger fest, verhielten sich in den Notirungen schwankend und verfielen nach und nach sogar eher in eine matte Haltung, da sich die Käufer sehr reservirt hielten. Das Angebot überschritt aber keineswegs die bezeichneten Grenzen, nur in Lombardei machte sich ein stärkerer Druck geltend. Die österr. Nebenbahnen befanden ebenfalls, und namentlich zu Anfang der Börse, eine recht matte Stimmung. Der Verlehr in Galiziern und Osterr. Nordwestbahnen war so gering, daß die ansässigen Notirungen nur nominelle Geltung haben, und erst gegen den Schlus des Geschäfts gewann die Notiz mehr thatächlichen Boden. Die localen Speculationspapiere waren zwar nicht vernachlässigt, erfreuten sich aber doch nur sehr mäßiger Umläufe. Disc. Comm. 182½, ult. 183-3½-2¾, Dortm. Union 38%, ult. 39½-38¾, Laurahütte 135, ult. 135 5½-5%. In auswärtigen Staatsleihen hielten sich die Courses meist auf bisheriger Höhe. Anfänglich war der Verlehr in diesen Wertpapieren sehr gering, fast gleich Null, später aber fanden doch einige Transaktionen bei festeren Courses statt. Osterr. Renten gut behauptet, österr. Lookspapier ohne Leben, Italiener und Türken wenig belebt und Amerikaner ganz ohne Geschäft. Russische Werthe stell. nur Brämen-Anleihen in guter Frage. Preußische Bonds sehr stell. im Allgemeinen aber, wie auch andere deutsche Staats-Papiere, fest. Das Eisenbahn-Priorität-Geschäft kann nicht wieder jene Lebendigkeit gewinnen, die es noch vor kurzer Zeit der übrigen Geschäftsjahre gegenüber ausgewiesen hat. Einheimische Devisen waren durchaus geschäftlos und von auswärtigen Prioritäten gingen nur Ungarische Nordostbahn und Kaschau-Oderberger, sowie einige russische garantirte Devisen um. Auf dem Eisenbahnactienmarkt war die Stimmung lediglich fest und einzelne Aktienkontanten trotz des ganz geringfügigen Umlahes ihre Notiz erhöhen. So waren Bergische besonders bevorzugt in Folge der günstigen Einnahme. Anhalter zogen ebenfalls in den Course an und waren besonders begehrte, Potsd. blieben sehr ruhig und Hamb. ließen nach ihrer gestrigen Advance wieder nach. Rumän. verbesserten sich etwas, auch waren Schweizer Weltb. fest, aber leicht Bahnen sehr stell. Bantfect stell. aber wenig belebt, Gewerbe. besser, Bro. & Gewerbe. aber nachgebend, Breslauer Bantfecten behauptete sich gut. Industriepapiere ohne Leben, Pleßner regte und in guter Kauflust. Westend höher. Flora schwach, Löne wiederum besser. Leopoldshall belebt. Balt. Lloyd nachgebend, Görlicher Eisenbahnbedarf zu unverändertem Course lebhaft, Victoria-Hütte steigend, Westphal. Draht beliebt, Kölner Bergwerke, Donnersmark begehrte, Aachen-Hönen ohne Abgeber, Tarnow, Schles. Kohlen, Wilhelm und Rhönir. dagegen niedriger. — Wechsel geschäftlos und unverändert. — Um 2½ Uhr: Credit 139%, Lombarden 77%, Franzosen 185%, Disc.-Comm. 182%, Dortm. Union 38%, Laura 135%. (Bank u. H.-B.)

Wien, 15. Decbr. [Außerordentliche General-Versammlung der Eisenbahnen] Tagesordnung: Bericht des Revisionsausschusses über das in der ordentlichen Generalversammlung vom 20. Mai 1874 unerledigte gebliebene Prolongationsconto. Hermann Horch aus Mannheim erstattet Namens des Revisionsausschusses Bericht und erklärt, von dem Verwaltungsrathe sei dem Revisionsausschusse die Mittteilung gemacht, daß von interessaer Seite das Anerbieten gestellt wurde, einen Barbetrag von 200,000 Gulden ohne irgend welche Veränderung auf die im Prolongationsconto deponirten Effecten behnft. Beilegung der Meinungsverschiedenheiten, welche sich bezüglich des gedachten Contos zwischen dem Verwaltungsrathe und einem Theile der Actionäre ergab, der Gesellschaft zuzuwenden. Diese Summe sei bei der Credit-Austalt bereits zu diesem Zweck erlegt. Horch stellt sodann Namens des Revisionsausschusses einen Antrag, wonach das Abvolutorum nunmehr zu ertheilen sei unter der Boraussetzung, daß die bei der Credit-Austalt zu Gunsten der Gesellschaft niedergelegten 200,000 fl. der Gesellschaft zuziehen und in das Prolongationsconto eingestellt werden. Der Verwaltungsrath macht den Antrag des Revisionsausschusses zu dem feindig, mit dem Zusatzantrage, der Verwaltungsrath werde ermächtigt, eine schwende Schulden aufzunehmen zur Ergänzung des bei dem Prolongationsconto eventuell ergebenden Abganges, deren Interessen und Amortisation aus dem Specialreservefond zu decken wären. Nach vorausgegangener Debatte, an welcher sich Dr. Aebenegg, Milianich, Scheber, Horch und Priz beteiligten, und nach vom Verwaltungsrathe und dem Revisionsausschusse gegebenen Aufklärungen über die Natur und den Stand des Specialreservefonds, dessen Höhe gegenwärtig 1,200,000 fl. beträgt, wird der Antrag des Revisionsausschusses nebst einem Zusatzantrage des Verwaltungsraths mit allen gegen eine Stimme angenommen. Auf Verlangen Scheber's (Frankfurt) erklärt der Verwaltungsrath seine Vereitwilligkeit, in der nächsten General-Versammlung einen Antrag auf Änderung der Statuten einzubringen, wonach die Gesellschaft der Gesellschaft unterstellt werden. Schließlich rechtfertigt der Verwaltungsrath gegenüber einer Anfrage des Barons Schenk die Bestimmung, bei Deponirung von Actionen die Coupons beizulegen, als in den Statuten begründet.

Die „Zeitschrift für Gewerbe, Handel und Volkswirtschaft“, Organ des Oberdeutschen Berg- und hüttenmännischen Vereins“ redigirt von Dr. Adolf Franz zu Beuthen O.S. enthält in Nr. 49 vom 12. December d. J.: Die Stahlfabrikation in Belgien. — Der elektrische Wasserstandzeiger mit optischen und akustischen Zeichen. — Ein Wort für die Eisen-Industrie. — Aus dem Reichstage. (Eisenbahntoile) — Production, Handel, Verkehr (Bur. Tarif-Erhöhung). — Enquête über Beschäftigung der Frauen und Kinder bei der Industrie. — Zur Statistik der Tagelohnsätze für ländliche Arbeiter. — Wochenerhebung des Dortmund-Börzen-Vereins. — Eisenhütten-Arbeitsmangel. — Br. & Ostrauer Kohlen-Concerne. — Ein Wort für die Eisen-Industrie. — Aus dem Reichstage. (Eisenbahntoile) — Production, Handel, Verkehr (Bur. Tarif-Erhöhung). — Enquête über Beschäftigung der Frauen und Kinder bei der Industrie. — Zur Statistik der Tagelohnsätze für ländliche Arbeiter. — Wochenerhebung des Dortmund-Börzen-Vereins. — Eisenhütten-Arbeitsmangel. — Br. & Ostrauer Kohlen-Concerne. — Ein Wort für die Eisen-Industrie. — Aus dem Reichstage. (Eisenbahntoile) — Production, Handel, Verkehr (Bur. Tarif-Erhöhung). — Enquête über Beschäftigung der Frauen und Kinder

Charbonnages. — Annuaire de l'Association des Ingénieurs. — Dingler's Polytechnisches Journal. — Anzeigen.
Beilage: „Deutsche Arbeiterfreund“. Nr. 11. — Inhalt: Aus dem deutschen Reichstage. — Die böhmische Kohle. — Sociales aus England. — Zur Leichenverbrennung.

Berliner Börse vom 15. December 1874.

Wechsel-Course.

Amsterdam	25 FL	8 T.	31/4	144½ G	
do.	do.	2 M.	31/2	143½ G	
Augsburg	100 FL	2 M.	41/2	56,20 G	
Frankf. M. 100 FL	2 M.	5	—		
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	6	99½ G		
London 1 Lst.	3 M.	5	6,22½ G	bz	
Paris 300 Frs.	8 T.	4	81½ G	bz	
Petersburg 100 R.	3 M.	5½	93½ G	bz	
Warschau 90 SR.	8 T.	5	94½ G	bz	
Wien 150 FL	8 T.	4½	91½ G	bz	
do.	do.	2 M.	4½	90½ G	G

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anteile	4½%	4½%	—	—
Staats-Anl.	4½%	4½%	—	—
do. consolid.	4½%	105½ G	bz	
do. 4½%	99½ G	bz		
Staats-Schuldscheine	3½	91½ G	bz	
Präm.-Anleihe v. 1853	3½	228½ G		
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102½ G	bz	
Berliner	4½	109½ G		
Pommersche	4½	93½ G	bz	
Sachsen-sche	3½	97½ G	bz	
Kur.-u. Neumärk.	4	97½ G	bz	
Pommersche	4	97½ G	bz	
Preussische	4	97½ G	bz	
Westfäl. u. Rhein.	4	98½ G		
Sächsische	4	97½ G	bz	
Badische Präm.-Anl.	117½ G	bz		
Baierische 4½ Anleihe	118½ G	bz		
Cöln-Mind. Prämensch.	3½	103 B		
Kurh. 40 Thlr.-Loose	75½ G	bz		
Badische 35 Fl.-Loose	40½ G			
Braunschw. Präm.-Anleihe	24	bz		
Oldenburger Loose	41½ B			
Louisd. — d. —	Fremd.Bkn.	994/5 B		
Ducaten 3½ G	Oest. Bank.	91½ B	bz	
Sover. 6,24% G	do. Silbrigd.	97 G		
Napoleons 5,12% G	do. ½-Guld.	96½ G		
Imperials 5,18% G	Russ.Bkn.	94½ B		
Dollars 1,11½ B				

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial-Obl.	5	100½ G	bzG
Unkb. Pfd. d.P. Hyp.-B.	4½	100 G	
Deutsche Hyp.-Kb.-Pfd.	4½	95½ G	
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100½ G	bz
Umkünd. do.	5	102½ G	bz
do. rückbz. à 110	5	106½ G	bz
do. do. do.	4½	102½ G	bz
Unk. H. d.Pr.Bd.Crd.-B.	5	101½ G	
do. III. Em. do.	5	101½ G	
Kündb. Hyp.-Schuld.	do.	99½ G	
Hyp. Anth. Nord.-G. C.B.	5	101½ G	
Pomm. Hypoth.-Briefe	5	102½ G	
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	106½ G	
do. II. Em.	5	104½ G	
do. 5% Pf. rkzbz. m110	5	101½ G	bz
Meiningen Präm.-Pfd.	4	100½ G	
Oest. Silberpfandbr.	5½	68 G	
do. Hyp. Crd. Pfndfr.	5	66½ G	
Pfd.b.d. Oest. Bd. Cr. Ge.	5	88 B	
Schles.Bodencr.Pfdbr.	5	100½ G	bz
do. do.	4½	94½ G	
Südd. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	102½ G	
Wiener Silberpfandbr.	5½	68½ G	

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4½	68½ G	bzG
Papierrente	4½	63½ G	
do. 54er Präm.-Anl.	4	109½ G	bzG
do. Lott.-Anl. v. 60	5	109½ G	
do. Credit-Loose	—	116½ G	bz
do. 64er Loose	—	96½ G	bz
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	163½ G	bz
do. do.	1866	86½ G	bz
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	89½ G	bz
Russ. P. Schatz-Obl.	4	86½ G	
Poin. Pfandbr. III. Em.	5	82½ G	
Poln. Liquid-Pfandbr.	4	69½ G	[97½ G]
Amerik. 6½ Anl. p. 1882	5	98½ G	[GDZ. N]
do. do. p. 1885	6	101½ G	bz
do. 5% Anleihe	5	99½ G	bz
Französische Rente	5	99½ G	
Ital. neue 5% Anleihe	6	97 G	
Ital. Tabak-Oblig.	6	99½ G	
Eaab-Grazer 100 Thlr.	4	82 G	bzG
Rumänische Anleihe	8	104 B	
Türkische Anleihe	5	43½ B	
Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl.	5	73 B	
Schwedische 10 Thlr.-Loose	—	—	
Finnische 10 Thlr.-Loose	—	—	
Türken Loose	123 B		

Eisenbahn-Prioritäts-Aktien.

Berg.-Märk. Serie II.	4½	—	
do. III.V.St.3½	4½	85½ G	bz
do. do. VI.	4½	99½ G	bzG
do. Hess. Nordbahn	5	102½ G	
Berlin-Görlitz	5	—	
do.	—	—	
Breslau-Freib.	4½	—	
do. G.	4½	—	
do. H.	4½	—	
Cöln-Minden	4	93 G	
do. do. IV.	4½	100 B	bz
do. do. V.	4½	93½ G	
Halle-Sorau-Guben	4½	98½ G	bz
Hannover-Altenbeken	4½	—	
Märkisch-Posener	5	—	
N.-M. Staatsb.	I. Ser.	97 G	
do. II. Ser.	95½ B		
do. do. Obi.Lu.II.	97 G		
do. III. Ser.	97 G		
Oberschles.	4½	—	
do. B.	4½	—	
do. C.	4	92½ G	bz
do. D.	3½	84½ G	
do. E.	4½	100½ G	
do. F.	4½	99½ G	bz
do. G.	4½	100½ G	
do. H.	4½	102½ G	
do. I.	4½	103½ G	bz
do. von 1873.	4½	—	
do. von 1874.	4½	98½ G	
Brieg.-Neisse	4½	99½ G	
Cosel-Oderbr.	5	103½ G	
do. do.	—	—	
do. D.	4½	—	
do. H.	4½	—	
Cöln-Minden	4	93 G	
do. do. IV.	4½	100 B	bz
do. do. V.	4½	93½ G	
Hannover-Altenbeken	4½	—	
Märkisch-Posener	5	—	
N.-M. Staatsb.	I. Ser.	97 G	
do. II. Ser.	95½ B		
do. do. Obi.Lu.II.	97 G		
do. III. Ser.	97 G		
Oberschles.	4½	—	
do. B.	4½	—	
do. C.	4	92½ G	bz
do. D.	3½	84½ G	
do. E.	4½	100½ G	
do. F.	4½	99½ G	bz
do. G.	4½	100½ G	
do. H.	4½	102½ G	
do. I.	4½	103½ G	bz
do. II.	4½	—	
do. III.	4½	—	
Ostpreuss.	5	103½ G	
do. do. II.	5	103½ G	
do. do. III.	5	103½ G	
do. do. IV.	5	103½ G	
do. do. V.	5	103½ G	
do. do. VI.	5	103½ G	
do. do. VII.	5	103½ G	
do. do. VIII.	5	103½ G	
do. do. IX.	5	103½ G	
do. do. X.	5	103½ G	
do. do. XI.	5	103½ G	
do. do. XII.	5	103½ G	
do. do. XIII.	5	103½ G	
do. do. XIV.	5	103½ G	
do. do. XV.	5	103½ G	
do. do. XVI.	5	103½ G	
do. do. XVII.	5	103½ G	
do. do. XVIII.	5	103½ G	
do. do. XVIX.	5	103½ G	
do. do. XX.	5	103½ G	
do. do. XXI.	5	103½ G	
do. do. XXII.	5	103½ G	
do. do. XXIII.	5	103½ G	
do. do. XXIV.	5	103½ G	
do. do. XXV.	5	103½ G	
do. do. XXVI.	5	103½ G	
do			